



Boulevardgastronomie

Leitfaden für Planung, Bewilligung und Betrieb von Boulevardcafés, Boulevardrestaurants und Boulevardlounges auf öffentlichem Grund.

Impressum

Herausgeberin:

Stadt Zürich, Tiefbau- und Entsorgungsdepartement, Tiefbauamt

Unter Beteiligung von:

Stadtentwicklung Zürich
Liegenschaftenverwaltung
Stadtpolizei Bewilligungen
Dienstabteilung Verkehr
Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich (UGZ)
ERZ Entsorgung + Recycling Zürich
Grün Stadt Zürich
Amt für Städtebau
Amt für Baubewilligungen

Gastro Zürich City
Zürcher Cafetier Verband
Zürcher Hoteliers
Leaders Club Suisse

Gastronomische Projektbegleitung:

jürg landert. gastronomie. konzepte. consulting ltd

Layout:

thutundknap, Zürich

Illustrationen:

Illustream, Zürich

Druck:

Schellenberg Druck, Zürich, Auflage 2000

Bezugsquellen:

Formular Gesuch Boulevardcafé:
www.stadt-zuerich.ch/internet/pd/stp/bewilligungen/home/download.html

Leitfaden Boulevardgastronomie:
www.stadt-zuerich.ch/internet/taz/home/fachwissen_und_formulare/checklisten_und_Broschueren.html

Vierte, überarbeitete Auflage, März 2008

Inhaltsverzeichnis

1. Einführung in die Thematik	
1.1 Zweck des Leitfadens	4
1.2 Bewilligungen	4
1.3 Gemeinsame Spielregeln	5
2. Planung und Nutzung	
2.1 Flächen für Boulevardgastronomie	6
2.2 Öffentliche Durchgänge	7
2.3 Mobiliar	8
2.4 Einrichtungen / Zusatzmobiliar	8
2.5 Installationen / Ausstattungen	9
2.6 Nicht gestattete Elemente	9
3. Vorgehen	
3.1 Ablauf des polizeilichen Bewilligungsprozesses	10
3.2 Kontaktstelle	10
3.3 Einzureichender Grundrissplan	11
4. Rahmenbedingungen	
4.1 Bewilligung	12
4.2 Betrieb	12
4.3 Gebühren	13
5. Anhang	
5.1 Weitere Kontakte	14
Beilagen	im Umschlag

1.1 Zweck des Leitfadens

Die Zürcherinnen und Zürcher sowie ihre Gäste geniessen immer häufiger das Leben im Freien. Dazu gehört auch eine vielseitige, lebendige Boulevardgastronomie. Verzeichnete Zürich 1985 erst 260 Lokale mit Aussenräumen, so erteilte die Stadt 2007 bereits 584 Bewilligungen. Um interessierten Gastronomen auf einfache Art aufzuzeigen, was bei einem Gesuch zu beachten ist, gaben Tiefbauamt und Stadtpolizei im Jahr 2000 erstmals den Leitfaden «Boulevardgastronomie in Zürich» heraus. Damit die mit dem Leitfaden gemachten Erfahrungen einfließen konnten, wurde das Werk alle 2 Jahre überarbeitet.

Für die 2008 vorgesehene vierte Auflage ordnete der Vorsteher des Tiefbau- und Entsorgungsdepartements eine vollständige Überarbeitung an. Seine Vorgabe war, nur Unabdingbares zu regeln, um die Balance zwischen unternehmerischer Freiheit und öffentlichen Interessen zu halten. Zwei Postulate im Gemeinderat (2007/246 und 2007/248) zielten in dieselbe Richtung. Ausserdem hatte sich gezeigt, dass der Leitfaden durchgängig präziser und eindeutiger verfasst werden musste, um Klarheit und Gleichbehandlung zu gewährleisten. Auch fehlte eine handliche Beschreibung des Bewilligungsprozesses.

Der Leitfaden ist unter Einbezug der Gastro-Verbände «Zürcher Hoteliers», «Gastro Zürich City», «Zürcher Cafetiers» und «Leaders Club Suisse» entstanden und schafft eine verbindliche und nachvollziehbare Grundlage für die partnerschaftliche und reibungslose Zusammenarbeit zwischen Stadtverwaltung und Gastronominnen. Der Leitfaden hilft bei der Planung, der Eingabe von Bewilligungsgesuchen und beim Betrieb von Boulevardgastronomie auf öffentlichem Grund.

1.2 Bewilligungen

1.2.1 Polizeibewilligung «Boulevardcafé»

Wie für jede vorübergehende Nutzung des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken ist auch für das Betreiben von Boulevardgastronomie eine Polizeibewilligung notwendig. Als Basis gelten die «Vorschriften über die vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken» (VBöGS AS 551.210). Alle Einrichtungsgegenstände einer Boulevardgastronomie müssen beweglich sein. Dies, um im Brandfall den Zugang für die Feuerwehr sofort zu ermöglichen und um jederzeit Unterhaltsarbeiten an Schächten, Werkleitungen und Belagsoberflächen ausführen zu können.

1.2.2 Baubewilligungen

Installationen / Ausstattungen (siehe 2.5) und bauliche Massnahmen benötigen eine Baubewilligung gemäss dem kantonalen Planungs- und Baugesetz (PBG OS 700.1). In der City und anderen Kernzonen gelten die Kernzonenvorschriften der Bau- und Zonenordnung der Stadt Zürich (BZO AS 700.100). Zur Wahrung des Ortsbildes, der Gebietscharaktere und denkmalgeschützter Bauten gelten erhöhte Anforderungen für bauliche Massnahmen. Im ganzen Stadtgebiet finden die Vorschriften für hindernisfreies Bauen des Umwelt- und Gesundheitsschutzes Zürich (UGZ) Anwendung.

1.2.3 Mögliche Änderung der Bewilligungspraxis

In Zukunft könnte nicht nur für Installationen / Ausstattungen und bauliche Massnahmen eine Baubewilligung nötig sein, sondern grundsätzlich für jede Boulevardgastronomie. Das Verwaltungsgericht des Kantons Zürich hat in seinem Urteil VB.2007.00353 vom 21. November 2007 entschieden, dass Betriebe der Boulevardgastronomie eine Baubewilligung im Sinne des kantonalen Planungs- und Baugesetzes benötigen. Dieser Entscheid wurde mit Beschwerde ans Bundesgericht weitergezogen. Sofern das Bundesgericht den Standpunkt des Verwaltungsgerichts bestätigt, wird sich die Stadt Zürich dieser Rechtsprechung unterziehen müssen. Für Betriebe der Boulevardgastronomie wäre dann in Zukunft ein Baubewilligungsverfahren durchzuführen.

1.3 Gemeinsame Spielregeln

Zürich will mit attraktiven und flexibel nutzbaren öffentlichen Stadträumen die hohe Lebensqualität und den weltweit guten Ruf der Stadt erhalten. Gepflegte und individuell gestaltete Boulevardgastronomie trägt wesentlich zur Attraktivität und Lebendigkeit von öffentlichen Stadträumen bei. Zum Wohle aller sind einige gemeinsame Spielregeln einzuhalten:

1.3.1 Nutzung des öffentlichen Grundes

Jede Tätigkeit auf öffentlichem Grund, auch die Boulevardgastronomie, ist mit Rücksicht auf den einzelnen Standort und mit Respekt vor den übrigen Nutzungen auszuüben. Zugänge zu Gebäuden und öffentliche Durchgänge für Passanten zu Fuss oder im Rollstuhl sowie Reinigungsfahrzeuge müssen genügend breit und immer hindernisfrei sein. Infrastrukturelemente wie Bäume, Kandelaber und Verteilkästen müssen für Unterhaltsarbeiten jederzeit erreichbar sein. Sie dürfen nicht mit Mobiliar, Einrichtungen / Zusatzmobiliar, Installationen / Ausstattung sowie nicht gestatteten Elementen belegt werden.

1.3.2 Sicherheit

Gastronominnen sind auf den benützten öffentlichen Flächen für die Sicherheit ihrer Gäste und der übrigen Benutzer des öffentlichen Grundes verantwortlich. Die Vorgaben dieses Leitfadens, besonders diejenigen zu maximalen Vermassungen (Höhe x Breite x Tiefe) sowie minimalen Abständen, dienen nicht nur der Durchlässigkeit im Sinne von 1.3.1, sondern auch der Übersichtlichkeit und somit der Sicherheit. Die notwendigen Sichtzonen im Bereich von Verkehrssignalisationen, Verkehrsknoten und Fussgängerstreifen sind einzuhalten.

1.3.3 Emissionen

Zürich ist auf dem Weg zur 2000-Watt-Gesellschaft. Im Zentrum stehen dabei ein umweltverträglicher Energieverbrauch sowie eine Verminderung der Luft-, Licht- und Lärmbelastung. Die Stadtverwaltung trägt eine hohe Verantwortung bei der Einsparung von Energie und kann daher auf öffentlichem Grund keine Aussenheizungen zulassen.

1.3.4 Infrastruktur

Boulevardgastronomie ist nur möglich, wo die Platzverhältnisse es erlauben. Sie muss Infrastruktur wie Küche, Toiletten, Buffetanlagen und Stromanschlüsse vollumfänglich im Innenbetrieb zur Verfügung stellen. Deshalb sollte die Platzanzahl aussen die Platzanzahl innen nicht überschreiten. Es gelten die Bestimmungen des Umwelt- und Gesundheitsschutzes Zürich (UGZ) und der Lebensmittelgesetzgebung.

Boulevardrestaurant in der Altstadt



2.1 Flächen für Boulevardgastronomie

2.1.1 Bewilligte Flächen

Die bewilligte Fläche wird in einem verbindlichen Grundrissplan (siehe 3.3) bezeichnet. Der Boulevardbetrieb findet innerhalb der bewilligten Fläche statt. Eine nicht bewilligte Ausdehnung wird geahndet.

2.1.2 Sauberkeit

Die Sauberkeit der bewilligten Flächen ist jederzeit, unabhängig von Witterung und Jahreszeit, von der Betreiberin zu gewährleisten. Ein Verschieben von Unrat auf den angrenzenden öffentlichen Grund ist untersagt.

2.1.3 Sorgfaltspflicht

Betreiber von Boulevardgastronomie haften persönlich für allfällige an der bewilligten Fläche entstandene Schäden. Ebenfalls haften die Gastronominnen für alle weiteren Schäden, die durch den Gebrauch ihres Mobiliars, ihrer/s Einrichtungen / Zusatzmobiliars und ihrer Installationen / Ausstattungen verursacht werden. Die Haftung für Unfälle und Sachschäden richtet sich nach den Normen des Zivil- und Strafrechts.

2.1.4 Keine Drittwerbung

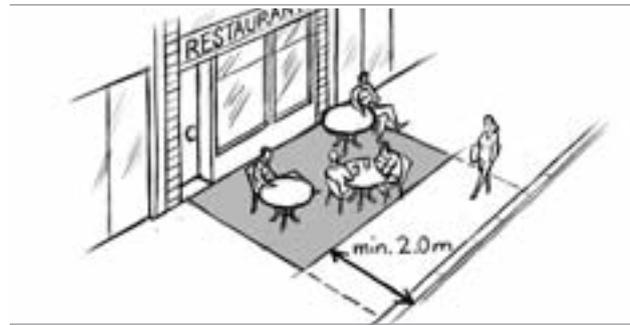
Um die Kommerzialisierung des öffentlichen Raumes in Grenzen zu halten, dürfen Mobiliar, Einrichtungen / Zusatzmobiliar und Installationen / Ausstattungen keine Werbung ausser solche fürs eigene Lokal enthalten.

Boulevardlounge in einem Geschäftsquartier

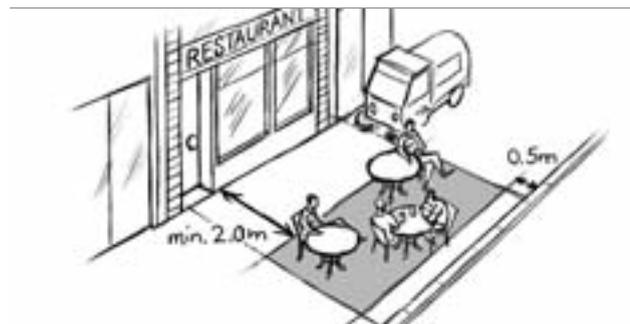


2.2 Öffentliche Durchgänge

Masse für öffentliche Durchgänge werden aufgrund der örtlichen Gegebenheiten (siehe 1.3.1, 1.3.2) festgelegt. Die Mindestmasse sind wie folgt:

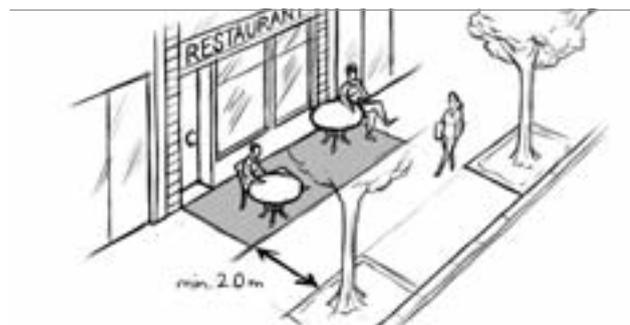


auf dem Trottoir zwischen den Flächen der Boulevardgastronomie und der Fahrbahn
min. 2,0 m

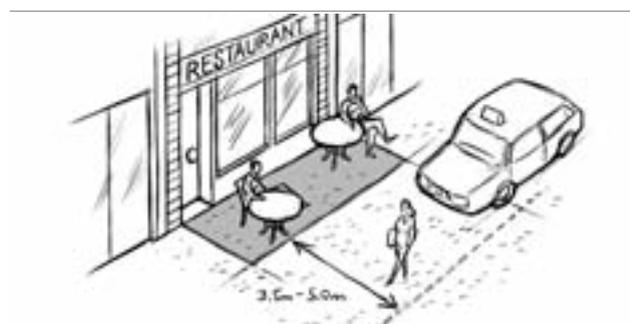


auf dem Trottoir zwischen dem Gebäude und den Flächen der Boulevardgastronomie
min. 2,0 m

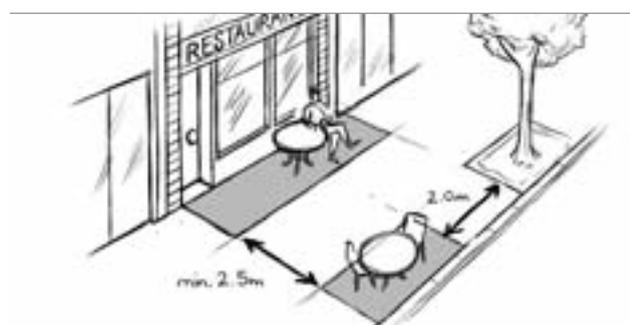
auf dem Trottoir entlang dem Randstein zur Fahrbahn
min. 0,5 m



auf dem Trottoir zwischen den Flächen der Boulevardgastronomie und der Strassenbaumeinfassung
min. 2,0 m



auf Strassen in Fußgänger- und Fahrverbotszonen
3,5 bis 5,0 m



auf Plätzen
Durchgangsbreiten abhängig von den örtlichen Gegebenheiten

2.3 Mobiliar

2.3.1 Definition

Unter Mobiliar sind leicht verschiebbare Möbel wie Tische, Stühle, Bänke, kleine Abfallbehälter, Stehtische, Schirme, Menütafeln zu verstehen.

2.3.2 Vorgehen

Mobiliar braucht im Grundrissplan des Gesuchs für eine Polizeibewilligung nicht eingezeichnet zu werden. Das heisst, die Bestuhlung innerhalb der bewilligten Fläche ist frei. Mobiliar bedarf keiner weiteren Bewilligung von anderen Amtsstellen.

2.3.3 Zu beachten

Die Wahl des Mobiliars ist in Form und Farbe grundsätzlich frei. Es gelten lediglich folgende Einschränkungen im Sinne der Durchlässigkeit (siehe 1.3.1) und der Übersichtlichkeit (siehe 1.3.2):

- | | |
|------------------------------|--------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Schirme | <ul style="list-style-type: none">• maximaler Durchmesser 3 m, Höhe zwischen 2,2 und 3,0 m• Grossschirme, Markisen, Storen und Fassadenschirme bedürfen einer zusätzlichen Baubewilligung (siehe Einlageblatt Baubewilligungen) |
| Menütafeln | <ul style="list-style-type: none">• Höhe, Breite und Tiefe je maximal 1 m |
| Kleine Abfallbehälter | <ul style="list-style-type: none">• pro gemietete Fläche maximal 1 kleiner Abfallbehälter• Abfallbehälter sind ausserhalb der Betriebszeiten im Gebäudeinneren zu lagern |

2.4 Einrichtungen / Zusatzmobiliar

2.4.1 Definition

Einrichtungen / Zusatzmobiliar sind schwer verschiebbare, grossvolumige Möbel wie Loungegarnituren, Strandkörbe, mobile Serviceablagen und Begrünungen.

2.4.2 Vorgehen

Einrichtungen / Zusatzmobiliar sind im Grundrissplan des Gesuchs für eine Polizeibewilligung einzuzeichnen. Sie bedürfen jedoch keiner weiteren Bewilligung von anderen Amtsstellen.

2.4.3 Zu beachten

Aus Gründen der Sicherheit (siehe 1.3.2) und der Durchlässigkeit (siehe 1.3.1) ist zwischen den einzelnen Einrichtungen eine Durchgangsbreite von ca. 1 m offenzuhalten, zwischen Pflanzentöpfen jeweils zwei Durchgangsbreiten von ca. 2 m.

Für einzelne Einrichtungen / Zusatzmobiliare gelten folgende maximale Vermassungen. Die Angaben verstehen sich als Höhe x Breite x Tiefe.

- | | |
|----------------------------------|-----------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------------|
| Loungemobiliar | <ul style="list-style-type: none">• 1 x 2 x 1 m• 2 m Tiefe, wenn rücklings zusammengestellt |
| Strandkörbe | <ul style="list-style-type: none">• 2 x 2 x 1 m• nur entlang von Hausfassaden (siehe 1.3.2) möglich |
| Serviceablagen | <ul style="list-style-type: none">• 1 x 2 x 1 m• keine Elemente wie Kühleinheiten, Kaffeemaschinen, Ausschankanlagen etc. (siehe 1.3.4) |
| Pflanzen inkl. Töpfe | <ul style="list-style-type: none">• 1 x 0,5 x 0,5 m• 2 x 0,5 x 0,5 m |
| Hohe Pflanzen inkl. Töpfe | <ul style="list-style-type: none">• nur unmittelbar entlang von Hausfassaden in Einzelfällen möglich (siehe 1.3.2) |
| Generelles zu Pflanzen | <ul style="list-style-type: none">• Pflanzen müssen gepflegt sowie in Form und Grösse gehalten werden (siehe 1.3.2)• Pflanzen sind räumliche Akzente• keine Aneinanderreihung, Abgrenzung und / oder Einfriedung (siehe 1.3.1, 1.3.2) |

2.5 Installationen / Ausstattungen

Die Aussenräume werden immer stärker beansprucht, was im Sinne einer Belebung erfreulich ist. Gleichzeitig ist Zürichs öffentlicher Raum knapp bemessen. Wegen der Begrenztheit des Platzes sind übergrösse oder emissionsreiche Nutzungen nur ausnahmsweise möglich.

2.5.1 Definition

Unter Installationen / Ausstattungen ist Folgendes zu verstehen:

- Runde Schirme mit einem Durchmesser von über 3 m und / oder einer Fläche von über 9 m²,
- quadratische und / oder rechteckige Schirme mit einer Kantenlänge von über 3 m und / oder einer Fläche von über 9 m²,
- Markisen, Storen, Fassadenschirme oder Ähnliches an Gebäudefassaden sowie
- Aussenbuffetanlagen, welche die Maximalmasse von 1 x 2 x 1 m (Höhe x Breite x Tiefe) überschreiten und / oder Vorkehrungen wie Kühleinheiten, Ausschankanlagen, Kaffeemaschinen, Stromanschlüsse oder Ähnliches enthalten.

2.5.2 Vorgehen

Grundsätzlich sind auf Flächen für Boulevardgastronomie keine Installationen / Ausstattungen möglich (siehe 1.3.4). Baugesuche (siehe Einlageblatt Baubewilligungen) für derartige Anlagen sind an das Amt für Baubewilligungen zu adressieren. Installationen / Ausstattungen sind im Grundrissplan des Gesuchs für eine Polizeibewilligung einzuzeichnen.

2.6 Nicht gestattete Elemente

- Einfriedungen wie Hecken, Zäune und Absperrungen jeglicher Art (siehe 1.3.1, 1.3.2)
- Podeste wie Podien, Treppenabsätze, Stufen, Erhöhungen, Bühnen (siehe 1.2.1)
- Bodenbeläge wie künstlicher Rasen, Teppich, Holzroste, Betonplatten (siehe 1.2.1)
- Elektroinfrastruktur wie fix installierte oder lose Stromanschlüsse und Elektrokabel auf öffentlichem Grund bzw. öffentlichen Infrastrukturelementen (siehe 1.3.4)
- Sämtliche elektrische Beleuchtungen jeglicher Art, Lichtprojektionen auf öffentlichen Grund und Hausfassaden, Fackeln, Leuchtgirlanden (siehe 1.3.3)
- Überdachungen wie Zeltdächer, Sonnensegel, Baldachine (siehe 1.3.2, 1.3.4)
- Dekorationen wie Kunstobjekte, Paravents, Trenn- und Absperrerelemente (siehe 1.3.1, 1.3.2)
- Feuerstellen im Freien wie Öfen, Grills und weitere Feuerstellen im Freien (siehe 1.3.3)
- Heizungen wie Wärmestrahler und Heizgebläse jeglicher Art (Öl, Gas oder elektrisch) (siehe 1.3.3)
- Entsorgungsbehälter wie Gebinde, Harassen für Leergut und Container, grosse Abfallbehälter (siehe 1.3.1)
- Musik (Live und mit Tonwiedergabegeräten jeglicher Art) (siehe 1.3.3)

Boulevardcafé in der Innenstadt



3. Vorgehen

3.1 Ablauf des polizeilichen Bewilligungsprozesses

1. Kontaktstelle und Koordination

- Stadtpolizei Zürich, Abteilung Bewilligungen, Fachgruppe Wirtschaft

2. Bei Bedarf unentgeltliche Beratung

- Tiefbauamt, Fachbereich Gestaltung Stadträume, Beauftragter Boulevardgastronomie (Nutzung öffentlicher Grund)

3. Gesuch für eine Polizeibewilligung «Boulevardcafé»

- Formular «Gesuch um Bewilligung zur Benützung öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken (Boulevardcafé)»
- und Grundrissplan im Massstab 1:100 mit vermassten beanspruchten Flächen und öffentlichen Durchgängen, eingezeichneten Einrichtungen / Zusatzmobiliar und Installationen / Ausstattungen sowie Legende
- an die Stadtpolizei Zürich, Abteilung Bewilligungen, Fachgruppe Wirtschaft, einreichen.

4. Erteilung / Ablehnung von Bewilligungen

- Durch zuständige Amtsstellen

5. Inbetriebnahme und Führen der Boulevardgastronomie

- Betrieb innerhalb der bewilligten Fläche und gemäss den Vorgaben des vorliegenden Leitfadens
- Die Bewilligung einschliesslich des Grundrissplans muss jederzeit vorgewiesen werden können.
- Eventuelle Kontrollen durch die Stadtpolizei

6. Rückgabe

- Bei Aufgabe oder Wechsel der Patentinhaberin einer Boulevardgastronomie bedarf es einer schriftlichen Mitteilung
- an die Stadtpolizei Zürich, Abteilung Bewilligungen, Fachgruppe Wirtschaft,
- und das Tiefbauamt.

7. Gesamtdauer des Bewilligungsprozesses

- Ohne zusätzliche Baubewilligungen ca. 14 Tage

3.2 Kontaktstelle

Stadtpolizei Zürich
Abteilung Bewilligungen, Fachgruppe Wirtschaft
Gartenstrasse 14, Postfach 2095
8002 Zürich
Telefon 044 411 73 21 / 23 / 24
Fax 044 281 17 19
E-Mail: bewilligungen@stp.stzh.ch

Formular Gesuch Boulevardcafé:
www.stadt-zuerich.ch/internet/pd/stp/bewilligungen/home/download.html

3.3 Einzureichender Grundrissplan

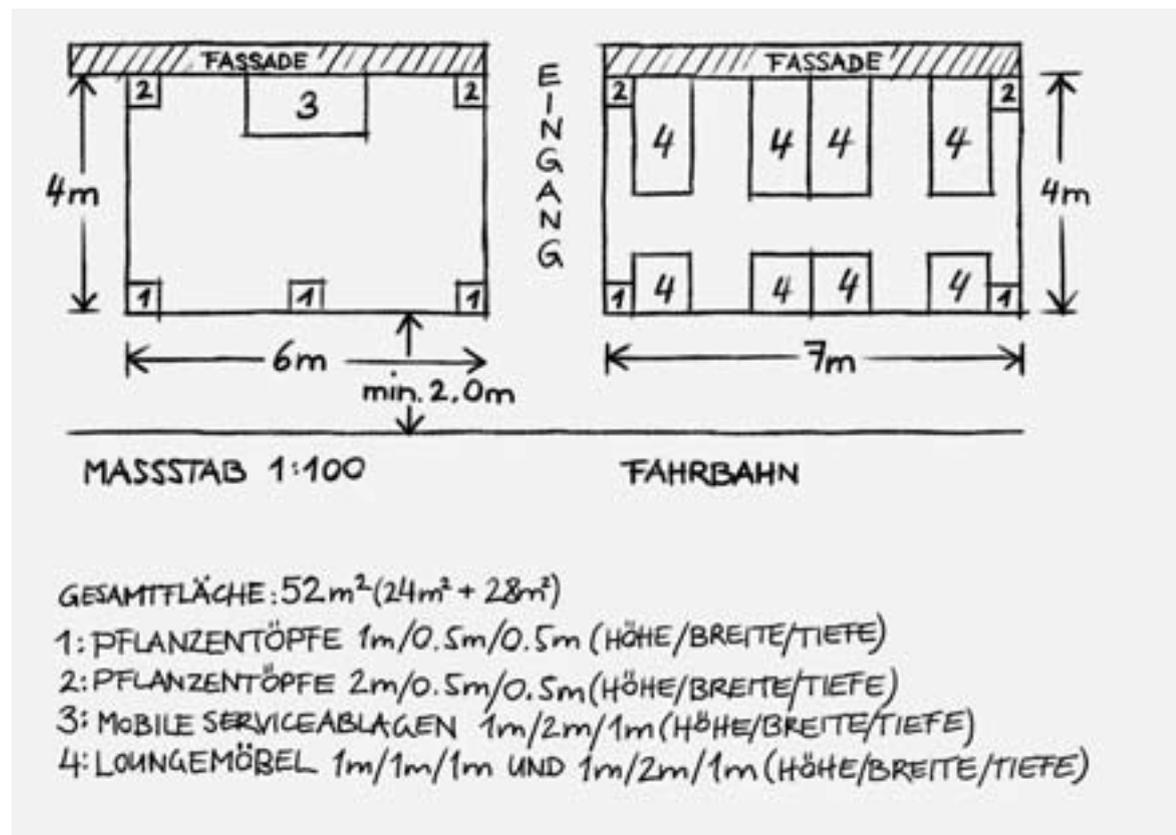
3.3.1 Definition

- Der vom jeweiligen Patentinhaber datierte und unterzeichnete Grundrissplan ist integrierter Bestandteil der Polizeibewilligung. Er ist mit dem Gesuch einzureichen.

3.3.2 Vorgehen

- Grundrissplan im Massstab 1:100 zeichnen, das heisst 1 cm entspricht 1 m (Abweichung nach Absprache)
- Im Grundrissplan sind die beanspruchten Flächen sowie öffentliche Durchgänge einzuzeichnen und zu vermessen. Die minimalen Breiten für öffentliche Durchgänge sind einzuhalten. Wo es die örtlichen Passantenfrequenzen erfordern, müssen die minimalen Durchgangsbreiten erhöht werden.
- Im Grundrissplan ist das Mobiliar nicht einzuzeichnen.
- Einrichtungen / Zusatzmobiliar sind einzuzeichnen und mit einer Legende zu kennzeichnen.
- Installationen / Ausstattungen bedürfen einer zusätzlichen Baubewilligung. Sie sind im Grundrissplan einzuzeichnen. Bei separater Eingabe des Baugesuches ist der aktualisierte Grundrissplan der Stadtpolizei Zürich, Abteilung Bewilligungen, Fachgruppe Wirtschaft, zuzustellen.

3.3.3 Beispiel Grundrissplan



4. Rahmenbedingungen

4.1 Bewilligung

4.1.1 Voraussetzungen

- Für den Betrieb einer Boulevardgastronomie ist ein Gastwirtschaftspatent Voraussetzung.
- Die jeweilige Patentinhaberin ist Bewilligungsnehmerin.
- Der Patentinhaber ist persönlich verantwortlich und haftet für einen geordneten, den Gesetzen entsprechenden Betriebsablauf.
- Die Boulevardgastronomie ist direkt einem Innenbetrieb angegliedert, welcher eine Küche, Buffetanlagen sowie Toiletten für die Gäste und Toiletten und Garderoben für die Mitarbeitenden enthält.
- Für den Betrieb einer Boulevardgastronomie muss genügend direkt zugänglicher öffentlicher Grund verfügbar sein.

4.1.2 Spezielle Hinweise und Entzug der Bewilligung

- Bewilligungen werden jeweils mit der Rechnungsstellung für eine Saison ausgestellt.
- Sofern der Boulevardbetrieb nicht verändert wird, gelten die Bewilligungen für Sommer- und Winter-Boulevardcafés mit Rechnungsstellung stillschweigend für das Folgejahr.
- Die bewilligte Fläche darf ausschliesslich für den Boulevardbetrieb benutzt werden.
- Untervermietung an Dritte ist nicht gestattet.
- Bei Verstössen gegen gesetzliche Bestimmungen oder Missbrauch der Bewilligung kann diese mit Auflagen versehen oder entzogen werden.

4.2 Betrieb

4.2.1 Betriebszeiten

- Eine Boulevardgastronomie ist maximal von 5 bis 24 Uhr geöffnet.
- Einschränkungen der maximalen Betriebszeiten sind möglich, zum Beispiel in Wohngebieten, in der Altstadt oder in Innenhöfen.
- Mobiliar (siehe 2.3), Einrichtungen / Zusatzmobiliar und Installationen / Ausstattungen sind ausserhalb der Betriebszeiten zusammenzustellen und zu sichern; Abfallbehälter sind ins Gebäudeinnere zu verräumen.

4.2.2 Saison

- Die Sommersaison dauert vom 1. März bis 31. Oktober eines Kalenderjahrs.
- Die Gastronomen sind verpflichtet, Mobiliar, Einrichtungen / Zusatzmobiliar und Installationen / Ausstattungen im Zeitraum ab 1. November bis Saisonbeginn komplett wegzuräumen. Die Lagerung auf öffentlichem Grund ist nicht gestattet.
- Das Betreiben einer Boulevardgastronomie während der Wintersaison (in der Regel auf reduzierter Fläche) erfolgt ausschliesslich auf separates Gesuch hin.
- Die Wintersaison dauert vom 1. November bis Ende Februar des Folgejahrs.

4.2.3 Betriebliche Anforderungen

- Die vorgeschriebenen Durchgangsbreiten, Vermassungen und Abstände sind jederzeit einzuhalten.
- Die lebensmittelrechtlichen Bedingungen und Vorgaben zur Erfüllung von Arbeitssicherheit und Gesundheitsschutz der Arbeitnehmenden sind konsequent umzusetzen.



4.3 Gebühren

4.3.1 Rechnerische Grundlagen

- Die Sommersaison dauert vom 1. März bis 31. Oktober eines Kalenderjahres.
Es gilt: 8 Monate nutzen, 6 Monate bezahlen.
- Die Wintersaison dauert vom 1. November bis Ende Februar des Folgejahres.
Es gilt: 4 Monate nutzen und bezahlen.
- Die anfallenden Gebühren errechnen sich aus der Multiplikation der Gesamtfläche in m² mit nachfolgenden Preisen und der Anzahl Monate (6 für die Sommersaison, 4 für die Wintersaison).

4.3.2 Grundlage der Tarifordnung

Gestützt auf Art. 2 und 4 der Vorschriften über die vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes zu Sonderzwecken (VBöGS AS 551.210) vom 16. Juni 1972, mit seitherigen Änderungen, in Verbindung mit der dazugehörigen Gebührenverordnung des Stadtrates vom 19. August 1992 (2284), mit Änderungen vom 21. Oktober 1998 (1783), gilt folgende Tarifordnung:

Gebühren in SFr. pro m²/Monat: Sommersaison Wintersaison

Zone 1: Exklusivlage 53.– 39.–

Bahnhofstrasse (Teilstück zwischen Uraniastrasse und Bahnhofplatz) und daran angrenzende Boulevardcafés

Zone 2: Sehr gute Lage 39.– 30.–

Bahnhofplatz, Bahnhofstrasse (bis Uraniastrasse und Paradeplatz), Sihlporte inkl. Tramhaltestelle, Central und Limmatquai, Hechtplatz, Schiffpländeplatz, Rüdenplatz, Marktgasse, Niederdorfstrasse und an diese Örtlichkeiten angrenzende Boulevardcafés

Zone 3: Gute Lage 30.– 18.–

Kreis 1: übrige Strassen (ausgenommen Wohlleb- und Weggengasse, Sihlstrasse ab Sihlporte bis Sihlbrücke) und Seeuferanlagen

Kreis 2: ab Schanzengraben bis und mit Stockerstrasse und an diese Örtlichkeiten angrenzende Boulevardcafés

Zone 4: Mittlere Lage 18.– 11.–

Kreis 1: Wohlleb- und Weggengasse, Sihlstrasse ab Sihlporte bis Sihlbrücke

Kreis 2: Umgebung Bahnhof Enge und Seeuferanlagen

Kreis 3: Albisriederplatz

Kreis 4: Quartier Stauffacher-, Strassburg-, Badener-, Lang-, Lager- und Kasernenstrasse

Kreis 5: Quartier Limmatstrasse, Limmatplatz, Lang- und Zollstrasse

Kreis 6: Stampfenbachplatz

Kreis 7: an Heim- und Kreuzplatz angrenzende Boulevardcafés

Kreis 8: Quartier zwischen Falken- und Kreuzstrasse inklusive Kreuzplatz und Seeuferanlagen

Kreis 9: Zentrum Altstetten/Lindenplatz

Kreis 11: Zentrum Oerlikon und weitere zentrale Lagen in den Aussenquartieren

Zone 5: Aussenquartiere 11.– 11.–

Übrige Strassen

Bei besonderen Geschäftslagen kann der Chef der Abteilung Bewilligungen der Stadtpolizei den Ansatz um eine Kategorie anheben oder herabsetzen.

5.1 Weitere Kontakte

Nutzung des öffentlichen Grundes:

Stadt Zürich, Tiefbauamt, Fachbereich Gestaltung Stadträume, Beauftragter Boulevardgastronomie, Amtshaus V, Werdmühleplatz 3, Postfach, 8021 Zürich, Telefon 044 412 22 33, Fax 044 412 42 93, E-Mail: TAZ-GestaltungStadtraeume@zuerich.ch

Konzessionen öffentlicher Grund für Bodenhöhlen:

Stadt Zürich, Tiefbauamt, Rechtsdienst, Amtshaus V, Werdmühleplatz 3, Postfach, 8021 Zürich, Telefon 044 412 27 86, Fax 044 412 23 26

Baubewilligungen Grossschirme, Aussenbuffetanlagen:

Stadt Zürich, Amt für Baubewilligungen, Amtshaus IV, Lindenhofstrasse 19, Postfach, 8021 Zürich, Telefon 044 412 11 11, Fax 044 211 61 15, E-Mail: afb@zuerich.ch

Aussenbuffetanlagen, Projektprüfung, hindernisfreies Bauen, Arbeitssicherheit:

Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich (UGZ), Energietechnik und Bauhygiene, Walchestrasse 31, Postfach 3251, 8021 Zürich, Telefon 044 412 20 86, Fax 044 363 78 50, E-Mail: ugz-eb@zuerich.ch

Aussenbuffetanlagen, lebensmittelrechtliche Fragen:

Umwelt- und Gesundheitsschutz Zürich (UGZ), Abteilung Gesundheitsschutz, Walchestrasse 31, Postfach 3251, 8021 Zürich, Telefon 044 412 50 40, Fax 044 412 50 41, E-Mail: ugz-lmi@zuerich.ch

Ortsbildschutz, Denkmalpflege:

Stadt Zürich, Amt für Städtebau, Denkmalpflege, Amtshaus IV, Lindenhofstrasse 19, Postfach, 8021 Zürich, Telefon 044 412 29 62, Fax 044 212 07 47, E-Mail: afs@zuerich.ch

Katasterpläne:

GeoPrint-Shop, Werdmühlestrasse 9, 8001 Zürich, Telefon 044 412 42 46, Fax 044 212 08 02, E-Mail: geoprntshop@zuerich.ch